

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 BGBI I S. 132

max. 1.00 m, bei Balkonen

Auf einzelnen bebauten Parzellen U + E oder U + E + D oder Grundflächenzahl : nach § 17 BouNVO Geschoßflächenzahl: nach § 17 BouNVO

Satteldach 25 - 32 Grad parallel zum eingezeichneten Mit-Dachziegel in Rot- und Brauntöner

zulässig nur bei 32 Grad Dachneigung, bis 1.50 qm Ansichtsfläche und 3.00 m Mifdestabstand vom Origang, nur Satteldachgaupen zulässig bis max. 0.80 m von FOK bis OK Fußpfette Dachüberstand mind. 0.50 m,

max. 1.60 m WH talseitig max. 6.30 m

Nach Material, Dachform, Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anpassen. Dachform und Dachneigung müssen einheitich ausgebildet werden. Dachüberstand: max. 0.50 m max. 2,75 m

Mischgebiet § 6 BauNVO

als Hochstgrenze:

und Dachgeschoß GRZ und GFZ: nach § 17 BauNVO

Untergeschoß, Erdgeschoß

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie,

Verkehrsbegleitendes Grün

Reservefläche für spätere Erweiterung

Segrenzung sonstiger

Verkehrsflächen

(Schotterrasen)

der Erschließungsanlage

Bäume, zu pflanzen

Sträucher, zu erhalten

Sträucher, zu pflanzen

(Fahrbahn)

Gehweg ·

Bei parallel zum Hang verlaufenden Wohnstraßen können an den Bergseiten Stützmauern in Natursteinen mit max. 0.60 m Höhe errichtet werden. Trockenmauern sind zu bevorzugen. Erforderliche Böschungen oberhalb und unterhalb dem hrtsflächen sind Straßenkörper fallen auf die jeweiligen Wohngrundstücke. Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauparzellen sind nur bis max. 0.60m zulässig. 9. BEPFLANZUNG:

> 1. Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich ist auf 20 % zu beschränken.

Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine ge-

Zaunoberkante.

tion abzupflanzen.

(Rosa canina).

0.10 m

Im Vorgartenbereich sollte am besten ganz auf eine Einfriedung verzichtet werden!

Holzlatten- und Hanichelzaun:

Holzimpregnierungsmittel ohne

deckenden Farbzusatz. Zaunfelder

Zaunpfosten 0.10 m niedriger als

aus bodenständigen Arten wie Hain-

Seitliche und rückwärtige Begren-

buche, Liguster, Weißdorn usw.

Außer den bereits aufgeführten

Zaunarten Maschendrahtzaun mit

Stahlrohr- oder T-Eisensäulen.

Diese ist dann mit Gehölzen der

natürlichen potentiellen Vegeta-

Pflanzenauswahl: Feldahorn (Acer

campestre), Roter Hartriegel (Cor

nus avellana), Haselnuß (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Gemeine Rainweide

(Lingustrum vulgare), Hundsrose

über Straßenoberkante höchstens

vor Zaunpfosten durchlaufend.

Oberflächenbehandlung mit braunem

meinsame Fläche von 1 gm zu beschränken. Bei Leuchtrekla-

unzulässig. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0.30

men sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht

qm und eine Ausladung von 0.60 m nicht überschreiten.

Art und Ausführung: Straßenseitige Begrenzung:

# 6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

Höhe aller Zäune:

STUETZMAUERN UND TERRASSIERUNGEN:

5. ABSTANDSFLAECHEN:

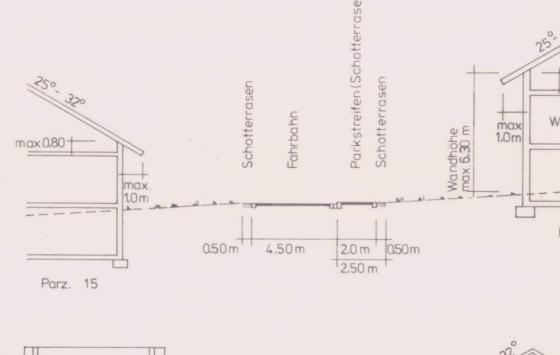
WERBEANLAGEN:

7. EINFRIEDUNGEN:

Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

7. REGELSCHNITTE: Maßstab M 1:200



max. 0.50 m ++ max. 0.50 m

Die Abstandsflächen regeln sich nach der Bestimmung der

BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Acer pseudoplatanus [Bergahorn], Acer platanoides [Spitzahorn], Fraxinus excelsior [Esche]; Quercus robur [Stieleiche], Tilia cordata (Winterlinde), Ulmus glabar (Bergulme),

Betula pendula [Sandbirke].

Acer campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubenkirsche), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche), alle Obst- und Nußbäume.

Gehölze über 4 m Höhe

Gehölze bis 4 m Höhe

Corylus avellana (Haselnuß). Crataegus monogyna (Weißdorn) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Salix purpurea, nana, caprea, smithiana (Weiden):

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Rhamus frangula (Faulbaum), Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Viburnum opulus, lantana (Schneeball),

Folgende landschaftsfremdearten dürfen nicht verwendet werden:

Symphoricapos albus (Schneebeere), Salix aurita, repens (Weiden).

ZEICHNERISCHE HINWEISE

\_\_\_\_\_\_\_\_

GRENZPUNKTE UND GRENZEN

VERSCHIEDENES:

1. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

2. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:

a) Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie zum Beispiel Blutbuche. Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte sowie gelbnadligen Wacholder- Scheinzypressen- und Eibenarten.

b) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidal aufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowiealle Arten der Scheinzypresse, des Lebensbaumes, der Säuleneibe sowie der Essigbaum.

> 1. Bürgermeister Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom .16.11.1992 ......
> Az. 50-610-B Nr. 11.17 ... gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

> > Teilung der Grundstücke

baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)

Grundstücksnummerierung

Flurstückgrenze, Uferlinie

Wohngebäude, bestehend

Höhenlinien

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung

Satzung

mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,

§ 1 Der Bebauungsplan "Schustersiedlung" in Hohenwarth in der Fassung vom ... 14.08.1992 ..... ist beschlossen.

§ 2 Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichnungen und

textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften

werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

und Art. 91 der BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Nebengebäude, bestehend

1. Bürgermeister

im Rahmen einer geordnete:

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am ...30.11.1992.... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der GV. Hohenwarth .... zu jedermanns Einsicht bereitsgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ... 24.06.90 .... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbe-

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher

Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in

der Fassung vom . 12.07.1990 .... hat in der Zeit vom .17.09.1991 ...

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .16.03.1992.

Die Gemeinde ... Hohenwarth ...... hat mit Beschluß des Ge-

meinderates vom .. 14.08.1992 .... den Bebauungsplan gemäß § 10

BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

06.07.1992 bis 07.08.1992 öffentlich ausgelegt.

wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

bis .18.10.1991 .... stattgefunden.

1. Bürgermeister

1. Bürgermeister

Hohenwarth

3. Auslegung:

schluß wurde am .0207.1990 .... ortsüblich bekanntgemacht.



# BEBAUUNGSPLAN

1. Bürgermeister

SCHUSTERSIEDLUNG

GEMEINDE

LANDKREIS CHAM

REG-BEZIRK

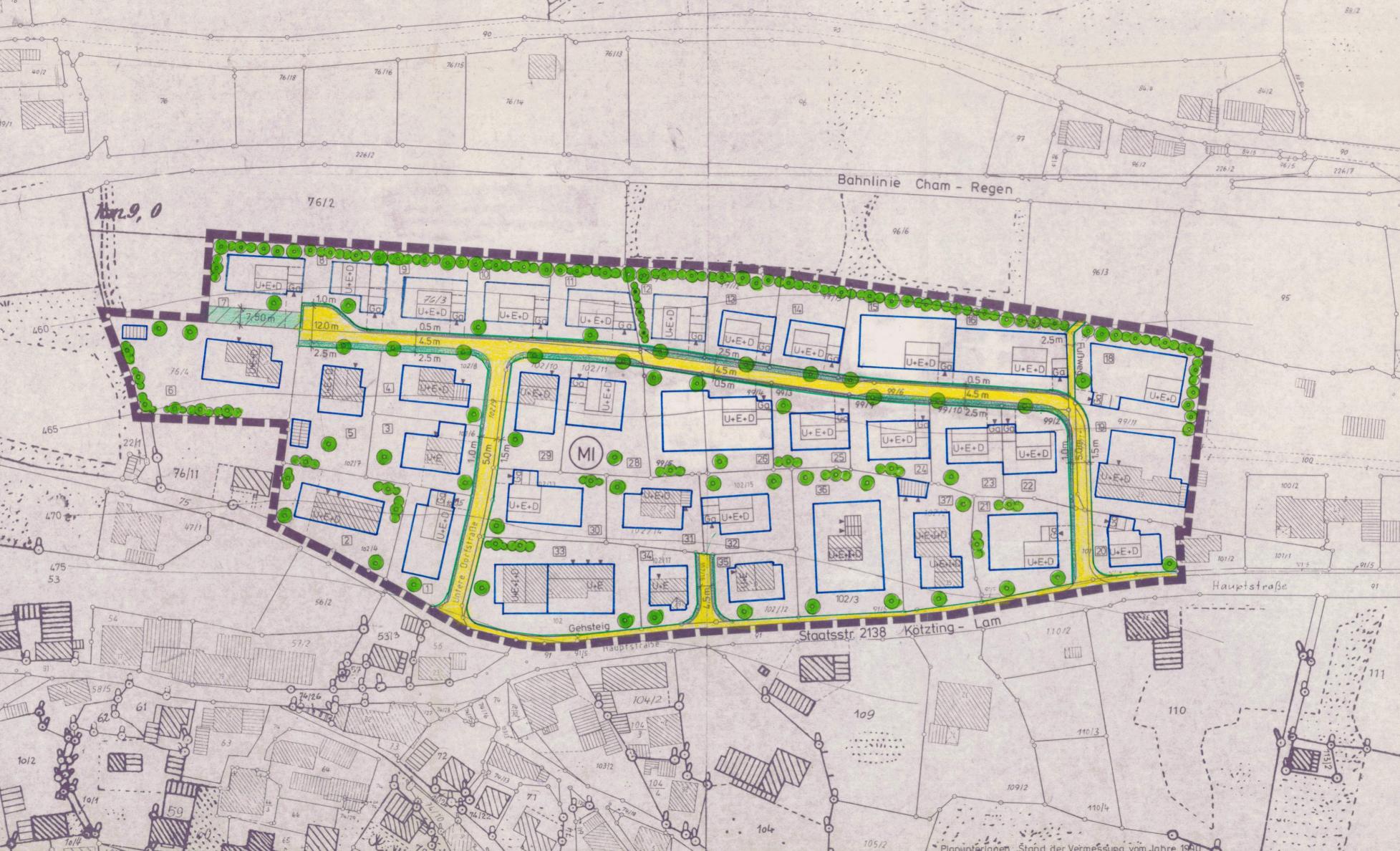
OBERPFALZ

HOHENWARTH

GEAND AM ANLASS 16.03.91 GR-BESCHLUSS 20.08.92 GR-BESCHLUSS

KRISCHAN MAIER ERSCHLIESSUNGSPLANUNG TIEFBAU STATIK BUCHBERGERSTR. 10 8495 RODING

TEL.: 09461/1490



# ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

MISCHBAUFLACHE



Mischgebiet § 6 BauNVO

MAB DER BAULICHEN NUTZUNG:

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoßzahl Mittelstrich = Firstrichtung



als Hochstgrenze: Untergeschoß, Erdgeschoß und Dachgeschoß GRZ und GFZ: nach § 17 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

VERKEHRSFLÄCHEN:

(11/1/1/)

BEPFLANZUNG:

(e)

(c)

Baugrenze

Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)

Gehweg ·

Straßenbegrenzungslinie, Segrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Verkehrsbegleitendes Grün (Schotterrasen)

Reservefläche für spätere Erweiterung der Erschließungsanlage

Bäume, zu pflanzen

Sträucher, zu pflanzen

Sträucher, zu erhalten

## 6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:



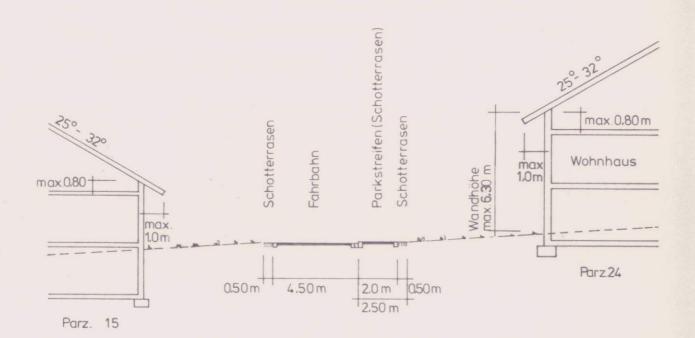


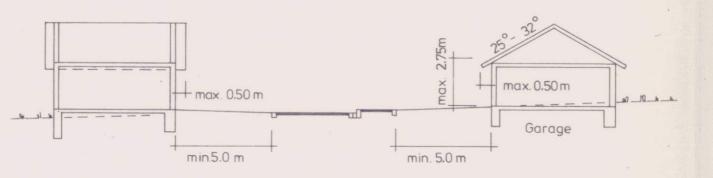
Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

# 7. REGELSCHNITTE:

Manstab M 1:200





# ZEICHNERISCHE HINWEISE

1.	KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:	
		Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)
	12	Grundstücksnummerierung
2.	KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN I	FLURKARTEN:
	GRENZPUNKTE UND GRENZEN:	
	©	Grenzstein
		Flurstückgrenze, Uferlinie
	BAUWERKE:	
		Wohngebäude, bestehend
		Nebengebäude, bestehend
	VERSCHIEDENES:	
		Höhenlinien
	102/14	Flurstücksnummer
PRÄA	MBEL:	
mit	rund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Art. 23 ff der Gemeindeordnung für d Art 91 der BayBO erläßt der Gemeinderat f	len Freistaat Ravern
	Satzur	e de la companya de l
\$ 1	Der Bebauungsplan "Schustersiedlu Fassung vom 14.081992 is	ng" in Hohenwarth in der t beschlossen.
9 .2	Die Festsetzung des Bebauungsplan textliche Festsetzungen mit den ö werden mit Bekanntmachung der Durc und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.	rtlichen Bauvorschriften

Hohenwarth, den 30.11.1992

Vogl
1. Bürgermeister

1. Bürgermeister

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 BGBL I S. 132

Maß der baulichen Nutzung:

Allgemein: U + E + D .

Auf einzelnen bebauten Parzellen  $\mathbf{U} + \mathbf{E}$  oder  $\mathbf{U} + \mathbf{E} + \mathbf{D}$  oder

U + E + I + D (siehe Plan)

Grundflächenzahl: nach § 17 BauNVO Geschoßflächenzahl: nach § 17 BauNVO

Offene Bauweise

Dachform:

Firstrichtung:

Dachdeckung:

Kniestock:

Sockelhöhe:

Ortgang:

Traufe:

Verhältnis Trauf-

seite : Giebelseite:

Satteldach 25 - 32 Grad parallel zum eingezeichneten Mit-

Dachziegel in Rot- und Brauntönen gung, bis 1.50 qm Ansichtsfläche und 3.00 m Mifdestabstand vom

FOK bis OK Fußpfette

max. 1.00 m, bei Balkonen

max. 1.60 m

WH talseitig max. 6.30 m

(U + E + D)

# GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

Allgemeine Gestaltung:

Straßenabstand:

Nach Material, Dachform, Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anpassen. Dachform und Dachneigung müssen einheitlich ausgebildet werden. Dachüberstand: max. 0.50 m

max. 2.75 m freizuhalten. Die Garagenzufahrtsflächen sind

Die Abstandsflächen regeln sich nach der Bestimmung der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

## WERBEANLAGEN:

Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 gm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0.30 qm und eine Ausladung von 0.60 m nicht überschreiten.

#### 7. EINFRIEDUNGEN:

Art und Ausführung:

Straßenseitige Begrenzung: Holzlatten- und Hanichelzaun: Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimpregnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0.10 m niedriger als Zaunoberkante.

Hecke:

aus bodenständigen Arten wie Hainbuche, Liguster, Weißdorn usw.

Seitliche und rückwärtige Begrenzung:

Außer den bereits aufgeführten Zaunarten Maschendrahtzaun mit Stahlrohr- oder T-Eisensäulen. Diese ist dann mit Gehölzen der natürlichen potentiellen Vegetation abzupflanzen.

Pflanzenauswahl: Feldahorn (Acer campestre), Roter Hartriegel (Cor nus avellana), Haselnuß (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Gemeine Rainweide (Lingustrum vulgare), Hundsrose (Rosa canina).

Höhe aller Zäune:

1.0 m

Sockelhöhe:

8.

9.

über Straßenoberkante höchstens 0.10 m

Im Vorgartenbereich sollte am besten ganz auf eine Einfriedung verzichtet werden!

# STUETZMAUERN UND TERRASSIERUNGEN:

Bei parallel zum Hang verlaufenden Wohnstraßen können an den Bergseiten Stützmauern in Natursteinen mit max. 0.60 m Höhe errichtet werden. Trockenmauern sind zu bevorzugen. Erforderliche Böschungen oberhalb und unterhalb dem Straßenkörper fallen auf die jeweiligen Wohngrundstücke. Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauparzellen sind nur bis max. 0.60m zulassia.

BEPFLANZUNG:

<sup>1.</sup> Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich ist auf 20 % zu beschränken.

Die Grundstücksflächen sind mit Großgehölzen zu überstellen.
 Dabei ist je 150 qm ein Großgehölz vorzusenen.

### Großbäume

Acer pseudoplatanus [Bergahorn], Acer platanoides [Spitzahorn], Fraxinus excelsior [Esche]; Quercus robur [Stieleiche], Tilia cordata [Winterlinde], Ulmus glabar [Bergulme], Betula pendula [Sandbirke].

## Kleinbäume

Acer campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubenkirsche), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche), alle Obst- und Nußbäume.

## Gehölze über 4 m Höhe

Corylus avellana (Haselnuß), Crataegus monogyna (Weißdorn) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Salix purpurea, nana, caprea, smithiana (Weiden):

### Gehölze bis 4 m Höhe

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Rhamus frangula (Faulbaum), Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Viburnum opulus,lantana (Schneeball), Symphoricapos albus (Schneebeere), Salix aurita,repens (Weiden).

# Folgende landschaftsfremdearten dürfen nicht verwendet werden:

a) Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie zum Beispiel Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte sowie gelbnadligen Wacholder- Scheinzypressen- und Eibenarten.

b) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidal aufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowiealle Arten der Scheinzypresse, des Lebensbaumes, der Säuleneibe sowie der Essigbaum.

Verfahrensvermerke:			
1. Aufstellungsbeschluß:			
	Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom24.06.90 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am .02.07.1990 ortsüblich bekanntgemacht.		
	Hohenwarth 30.11.1992		
Subjula Vocasion	Bürgermeister Vogl		
2. Bürgerbet	1. Bürgermeister :eiligung:		
	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom12.07.1990 hat in der Zeit vom .17.09.1991 bis .18.10.1991 stattgefunden.		
	Hohenwarth 30,11.1992		
(siegel)			
CE HOHE	Bürgermeister Vogl  a. 1. Bürgermeister		
3. Auslegung: 1. Burgermeister			
	Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .16.03.1992 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.07.1992 bis .07.08.1992 öffentlich ausgelegt.		
	Hohenwarth den 30.11.1992		
(Stages / No.	Bürgermeister Vogl  1. Bürgermeister		
4. Satzung:  Die Gemeinde Hohenwarth hat mit Beschluß d.			
	meinderates vom 14.08.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10		
	BauGB in der Fassung vom . 14.08.1992 als Satzung beschlossen		
	Hohenwarth 30.11.1992		
	Vogi		
5. Anzeige d	Bürgermeister les Bebauungsplanes:  Bürgermeister		
	Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 16.71.794		
	Az. 50-610-B Nr. 11.17. gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend ge-		
N/ERA	macht wird.		
(Stegel E	Hohenwarth den 30.11.1992		
6. Inkrafttr	veten: 1. Bürgermeister		
	Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 30.11.1992 gemäß § 12 BauGB orts-		
	üblich bekanntgemacht.		
	Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der GV. Hohenwarth zu jedermanns		
	Einsicht bereitsgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.		
	Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.		
	Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 so- wie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewie-		
	sen worden.		
(SATERAL)	Hohenwarth 30.31/1992		
181egel)	Vogl 1. Bürgérmeistér		